

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3974/2026

2. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Errichtung einer Tennis-Traglufthalle für den Winterbetrieb, Klosterstraße 2			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		B-2025-13-1	Erstelldatum	22.06.2026	
Verfasser		Koke, Daniel	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 3	
Sachgebiet		42 Bauverwaltung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss		Entscheidung	22.07.2026	Ö

Anlagen:	01_Bauzeichnungen
	02_Ansichten
	03_Betriebsbeschreibung
	04_Stellungnahme SG43 (nicht öffentlich)

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

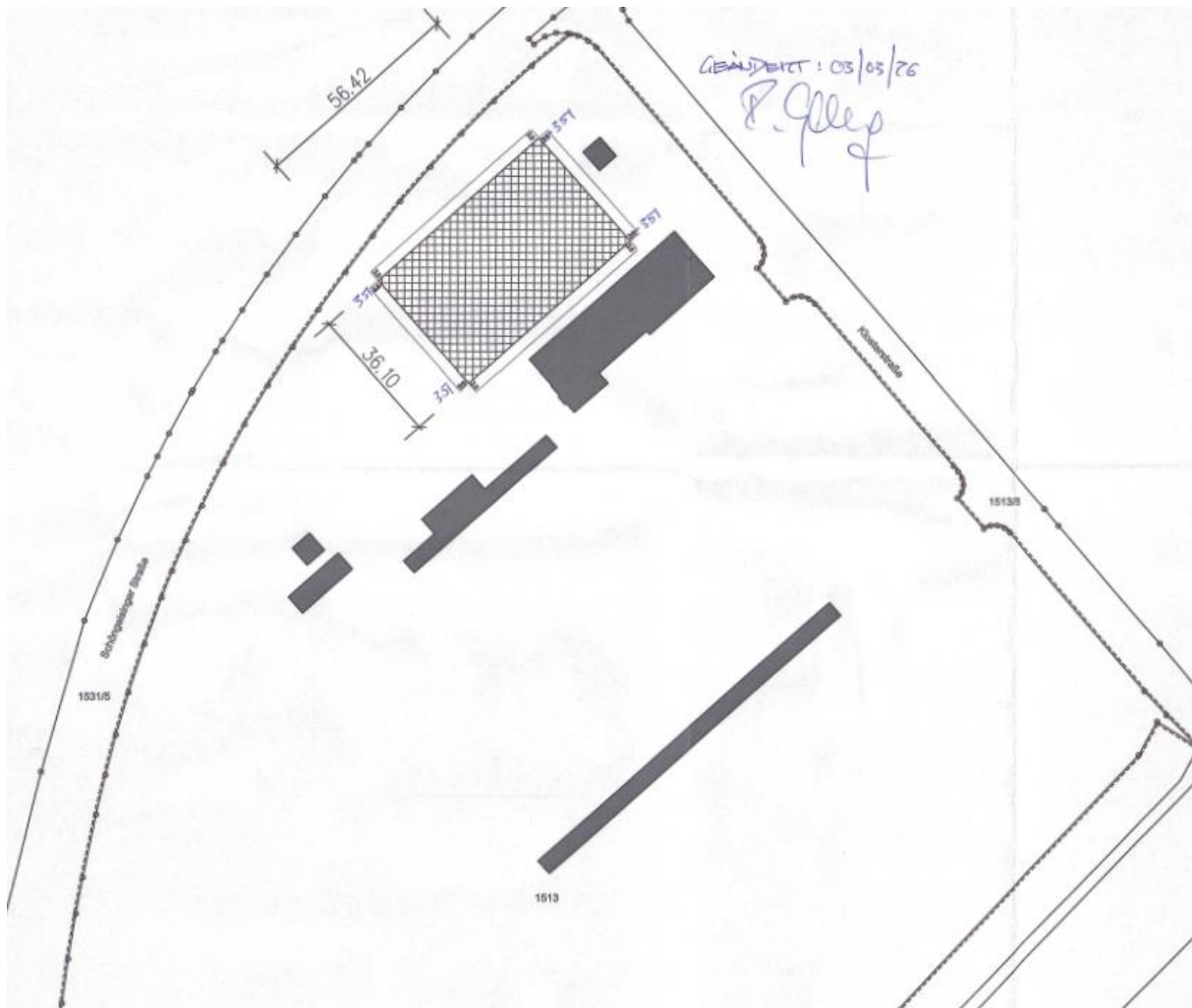
Referent/in	Neuhauß/BBV		Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis		
Klimarelevanz					
Umweltauswirkungen					
Finanzielle Auswirkungen					
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung					€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag					€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€	
Folgekosten				€	

Sachvortrag:**Antrag:**

Der Bauantrag mit dem Aktenzeichen B-2025-13-1 vom 20.11.2025 ist am 24.11.2025 bei der Stadt Fürstenfeldbruck eingegangen. Gegenstand des Antrags ist das Vorhaben

„Errichtung einer Tennis-Traglufthalle für den Winterbetrieb auf 3 best. Sand-Tennisplätzen, inkl. Technikanlage“

auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1513, Gemarkung Fürstenfeldbruck.



Auszug Lageplan

Beschreibung des Bauvorhabens:

Geplant ist die Errichtung einer Tennis-Traglufthalle für den Winterbetrieb über 3 bestehende Sand-Tennisplätzen, inkl. Technikanlage. Das Vorhaben soll auf dem städtischen Grundstück mit der bestehenden Sportanlage des Tennisfreunde Fürstenfeldbruck e.V. in der Klosterstraße 2 verwirklicht werden. Dabei wird auf dem 64.482 m² großen Baugrundstück eine Grundfläche von insgesamt 2.036,76 m² überdacht werden. Das Lufttragwerk besitzt eine Länge von 56,42 m, eine Breite 36,10 m und eine Höhe von 11,35 m. Durch das Bauvorhaben werden keine Kfz-Stellplätze ausgelöst. Es soll keine Vermietung für außersportliche Veranstaltungen stattfinden. Der Bau wird nicht als Versammlungsstätte genutzt. Weitere Nebenräume sind auch nicht vorgesehen.

In den Wintermonaten soll die Überdachung eine uneingeschränkte Nutzung der Tennisplätze von 01. Oktober- Anfang/Mitte April von 08:00 – 22:00 Uhr ermöglichen. Dabei wird die Anlage eine maximale Auslastung pro Stunde von ca. 15 Spieler und bis zu 3 Trainern auf den drei bestehenden Spielfeldern erreichen.

Bei der Konstruktion handelt es sich um eine luftgetragene Glatthaushalle im Dreifachmembransystem mit dazwischenliegendem Luftpolster (Einzelmembran-System (Außen) Doppelmembran-System (Innen)). Das Membranmaterial ist PVDF beschichtetes PVC Gewebe, UV-beständig und schwer entflammbar B-s2, d0(B1).

Planungsrechtliche Beurteilung:

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan existiert nicht. Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig nach § 29 i.V.m. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB. Demnach können nicht nach § 35 Abs.1 BauGB privilegierte Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange:

Träger öffentlicher Belange sind im vorliegenden Verfahren beteiligt worden. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Insbesondere widerspricht das Vorhaben nicht den Darstellungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplans. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Grünfläche mit Zweckbestimmung als Sportplatz, Sportanlage dar.

Das Sachgebiet 43 Stadtentwicklung, Mobilitätsmanagement, Klimamanagement, Radverkehr, Verkehr nimmt wie folgt Stellung (Auszug aus der Stellungnahme):

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus Sicht des Klimaschutzmanagements Bedenken, angesichts des hohen Energiebedarfs, Nutzung von fossilen Energien und potenziellen negativen Auswirkungen für den Baumbestand und Neupflanzungen. Wenn die vorgesehen Feuerstätten mit Gas und Diesel durch Optionen mit erneuerbaren Energien ersetzt, der Baumbestand nachweisbar nicht durch den Bau der Traglufthalle negativ beeinflusst wird und keine Pflanzflächen für die Ersatzpflanzungen der Maßnahmen „Verschiebung der Tennisplätze“ von 2025 wegfallen, kann dem Vorhaben zugestimmt werden.

Erschließung:

Die Erschließung ist gesichert.

Fazit:

Das Bauvorhaben ist nach Art. 55 ff. BayBO genehmigungspflichtig. Es ist bauplanungsrechtlich zulässig nach § 29 i.V.m. § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-. Die Genehmigung ist zu erteilen, da das Bauvorhaben den im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO). Das Bauamt kommt zu dem auf dem Deckblatt formulierten Beschlussvorschlag.